

Arbeitsordnung

Diözesan Arbeitsgemeinschaft

Integration durch Arbeit (DiAG IDA)

der Caritas für das Bistum Aachen



- § 1 Präambel**
- § 2 Name und Sitz**
- § 3 Zweck und Aufgaben**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Organe**
- § 6 Vollversammlung**
- § 7 Vorstand**
- § 8 Änderung der Arbeitsordnung, Auflösung der DiAG**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Präambel

„Integration durch Arbeit“ ist Ziel und Auftrag der DiAG. Sie tritt ein für die gesellschaftliche Teilhabe arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter Menschen. Die DiAG IDA der Caritas im Bistum Aachen ist der Zusammenschluss der Dienste und Einrichtungen,

- die als Träger arbeitsmarktpolitische Projekte betreiben,
- die sich als Beratungsdienste besonders in der Beratung und Hilfe für arbeitslose Menschen engagieren und
- die als Träger versuchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten „Integration durch Arbeit“ durch Beteiligung an Projekten und Maßnahmen (Kombilohn, Arbeitsgelegenheiten, Integrationsversuche, ...) zu betreiben.

Die DiAG IDA orientiert sich am Leitbild der Caritas. Sie weiß sich dem Auftrag des Evangeliums und der Katholischen Soziallehre verpflichtet. Sie kooperiert mit der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (BAG IDA).

§ 2 Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Diözesanarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (DiAG IDA) der Caritas für das Bistum Aachen“.
2. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Aachen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:

1. Einsatz für die Belange arbeitsloser sowie von Arbeitslosigkeit betroffener und bedrohter Menschen,
2. entsprechende Dienste und Einrichtungen innerhalb des Caritasverbandes für das Bistum Aachen zu fördern, zu koordinieren und die gemeinsamen Interessen zu vertreten,
3. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu ermöglichen,
4. Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen,
5. Durchführung von Fach- und Arbeitstagungen und
6. Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DiAG IDA sind:
die dem Caritasverband für das Bistum Aachen auf der jeweiligen Ebene angeschlossenen Träger, die in der Hilfe oder Beratung für arbeitslose Menschen tätig sind.
2. Mitglieder der DiAG IDA können werden:
Träger die dem Caritasverband für das Bistum Aachen angeschlossen sind und sich zum Ziel gesetzt haben sich im sozialen Sektor besonders um die Integration arbeitsloser Menschen zu kümmern.
3. Gäste
Andere Träger, die auf dem Gebiet der Hilfen für arbeitslose Menschen tätig und an den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft interessiert sind, können als Gäste teilnehmen. Sie erhalten keinen Mitgliedsstatus, nehmen an Abstimmungen und Entscheidungen nicht teil und haben kein aktives sowie passives Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft unter 1. ist gegeben. Die Mitgliedschaft unter 2. ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Teilnahme als Gast im Sinne von Ziffer 3. entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft unter 2. endet durch Austritt, Auflösung der Einrichtung oder durch Ausschluss. Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung, die begründet werden muss, kann Widerspruch bei der Vollversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Über den Entzug der Berechtigung zur Teilnahme eines Gastes im Sinne von Ziffer 3. entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Organe der DiAG IDA sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt insbesondere

1. die Wahl des/der Vorstandsvorsitzende(n) und der beiden StellvertreterInnen
2. die Wahl der Vertretung der DiAG IDA in die Kommission „Kirche und Arbeiterschaft“
3. die Einsetzung und Beauftragung von Arbeitsgruppen
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes
5. die Änderung der Arbeitsordnung und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen.

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Stimmrecht haben die Mitglieder. Jeder Träger kann bis zu zwei VertreterInnen bestimmen, die je eine Stimme haben. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Arbeitsordnung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Beschlüsse der Vollversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Vertreter des Vorstandes und vom Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, die/der vom Diözesancaritasdirektor benannt wird.
2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode erfolgt eine Neuwahl durch die nächste Vollversammlung für die restliche Zeit der Amtsperiode.
4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung.
5. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Vertretung in den Diözesan-Caritasrat .
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Die Geschäftsführung kann damit durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden beauftragt werden. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

8. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise angeschrieben werden. Falls ein Vorstandsmitglied mündliche Aussprache in einer Sitzung fordert, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht eingeholt werden.

§ 8 Änderung der Arbeitsordnung, Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Eine Änderung der Arbeitsordnung oder die Auflösung der DiAG kann nur durch eine Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vollversammlungen, die eine Änderung der Arbeitsordnung oder eine Auflösung der DiAG zum Ziel haben, sind ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Arbeitsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Frühjahrskonferenz der DiAG IDA
Krefeld, 08. März 2007